



> [Landrat / Parlament](#) || [Geschäfte des Landrats](#)

Titel: **Motion der SVP-Fraktion: Standesinitiative zur Anpassung des neuen Allgemeinen Teils des Schweizerischen Strafgesetzbuchs (StGB)**

Autor/in: [Thomas de Courten](#)

Mitunterzeichnet von: --

Eingereicht am: 24. Juni 2010

Bemerkungen: --

[Verlauf dieses Geschäfts](#)

---

Seit dem 1. Januar 2007 ist **der revidierte neue Allgemeine Teil des Schweizerischen Strafgesetzbuchs** in Kraft. Das Gesetz unterscheidet nicht mehr zwischen Zuchthaus-, Gefängnis- und Haftstrafen. Es bleibt nur noch die Freiheitsstrafe. Die Sanktionen des Erwachsenen- und des Jugendstrafrechts wurden grundlegend erneuert. Kurze unbedingte Freiheitsstrafen gelangen nur noch ausnahmsweise zur Anwendung. An ihre Stelle sind die Geldstrafe im Tagessatzsystem und die gemeinnützige Arbeit getreten. In leichteren Fällen kann von einer Strafe abgesehen oder diese in breiterem Ausmass als bisher bedingt ausgesprochen werden. Gleichzeitig wurde die Möglichkeit geschaffen, nur einen Teil der Freiheitsstrafe bedingt zu erlassen. Die bedingte Freiheitsstrafe kann zudem grundsätzlich mit einer Busse verbunden werden. Geldstrafen können neu auch bedingt ausgesprochen, dafür aber mit einer Busse verknüpft werden. Die Richter können Strafen zwischen 1 und 3 Jahren auch aufteilen in unbedingt und bedingt. **Zudem wurde das Institut der Landesverweisung krimineller Ausländer aus dem Strafgesetzbuch gestrichen.**

Die Strafrechts-Revision ging auf erste Arbeiten im Jahre 1983 zurück, die Vernehmlassung zum Entwurf einer Expertenkommission wurde 1993 durchgeführt. Das neue Jugendstrafrecht sowie das Kernstück der Vorlage, die Neuregelung des Sanktionensystems, fanden damals unter völlig anderen gesellschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen Zustimmung. Das neue Sanktionensystem hat sich in der Praxis **nicht** bewährt und erscheint in sich zu wenig abgestimmt.

Handlungsbedarf besteht insbesondere in folgenden Bereichen:

- Die unübersichtliche und unverständliche Sanktionenvielfalt mit bedingten, unbedingten und teilbedingten Freiheitsstrafen, Geldstrafen und gemeinnütziger Arbeit, kombiniert mit Bussen, ist einzuschränken;
- Die maximale Höhe des bedingten Strafvollzuges ist wieder auf 18 Monate zu begrenzen;
- Der generelle Verzicht auf kurze Freiheitsstrafen ist rückgängig zu machen;
- **Kurze unbedingte Freiheitsstrafen sollen wieder ausgesprochen werden können, da die Institute der Halbgefängenschaft und des Electronic Monitoring sicher stellen, dass niemand mehr aus seinem sozialen Umfeld heraus gerissen wird;**
- Das Instrument der bedingten Geldstrafe ist abzuschaffen; **stattdessen sollen Geldstrafen grundsätzlich unbedingt ausgesprochen werden;**
- Auf die Sanktion der bedingt gemeinnützigen Arbeit ist zu verzichten;
- Gemeinnützige Arbeit ist bei Bedarf auch gegen den Willen eines Täters anzuordnen;
- Auf Bewährung freigekommene Täter, die später als Risiko eingestuft werden, sollen durch die Justizvollzugsbehörden in eigener Kompetenz wieder in eine Anstalt rückversetzt werden können;

- Auf die unwiderrufliche Entfernung von **Strafurteilen** im Strafregister ist zu verzichten;
- Die Anwendbarkeit der Einstellung des Strafverfahrens bei Wiedergutmachung bei bedingten Strafen ist auf kurze Strafen zu begrenzen;
- **Das bewährte Institut der Landesverweisung ist wieder in das Strafrecht einzufügen.**

**Der Regierungsrat wird beauftragt, gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung, eine Vorlage für eine Standesinitiative auszuarbeiten, um die eidgenössischen Räte einzuladen, das Schweizerische Strafgesetzbuch (StGB) im erwähnten Sinne zu ändern.**